

RS UVS Wien 1992/09/15 02/32/62/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1992

Rechtssatz

Durch das nicht unmittelbar gegenüber der Beschwerdeführerin gesetzte Handeln wurde ihr gegenüber weder physischer Zwang ausgeübt noch angedroht.

Schlagworte

Schule; Schulunterricht; Internat; Gebühren; Ausschluß; Konvention zum Recht des Kindes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at